

Die Graphische Presse

Organ für die Interessen der Lithographen, Chemigraphen, Stein-, Licht-, Kupfer-, Noten-, Wachstuch- und Tapetendrucker und verwandte Berufe

Organ des Vereins der Lithographen, Steindrucker und Berufsgenossen. Publikations-Organ des Deutschen Senefelder-Bundes und der ausserdeutschen Berufs-Vereine.

Abonnement.

Die Graphische Presse erscheint wöchentlich Freitags. Abonnementspreis: 1 Mk. inkl. Zustellung pro Quartal. Zu beziehen durch alle Buchhandlungen und Postanstalten. (Post-Zug-Katalog No. 3573.) Für die Länder des Weltpostvereins Mk. 1,25.

Redaktion:

M. Obler, Leipzig-Lössnig, Lobstädterstr. 1.
Verlag: Otto Sittler, Berlin N. 54.
Druck und Expedition: Conrad Müller, Schönefeldts.

Redaktionschluss: Dienstag

Insertion.

Für die dreispaltige Petitzeile oder deren Raum 30 Pf., bei Wiederholung Rabatt. Für Abonnenten unter Beibringung des Abonnementnachweises, sowie Vereinsanzeigen 15 Pf. Beilage des Heberelokalfr.

Die Wahl der Arbeitervertreter zu den unteren Verwaltungsbehörden.

In nächster Zeit vollzieht sich ganz unmerklich, fast unter Ausschluß der Öffentlichkeit eine höchst wichtige Wahl im Rahmen unserer Versicherungsgesetze. Am Schluss des Jahres ist die 5jährige Wahlperiode der Beisitzer zu den unteren Verwaltungsbehörden abgelaufen und erfolgen nunmehr die Neuwahlen.

Die Beisitzer zu den unteren Verwaltungsbehörden werden zu gleichen Teilen aus dem Kreise der Arbeiter und Unternehmer gewählt. Die Funktionen dieser Vertreter bei den unteren Verwaltungsbehörden sind für die Arbeiter von nicht unerheblicher Bedeutung. Die untere Verwaltungsbehörde bildet in dem Verfahren zur Erlangung einer Invaliden- oder Altersrente die erste vorbereitende Instanz, sie hat die Anträge auf Bewilligung einer Invaliden- oder Altersrente entgegenzunehmen, Anträge auf Rentenbewilligung oder Entziehung der Invalidenrente zu begutachten und zu prüfen. In allen diesen Fällen sind die Beisitzer zur unteren Verwaltungsbehörde heranzuziehen, üben also einen Einfluss auf die Begutachtung solcher Rentenansprüche aus. Es bedarf keines Hinweises, wie wichtig gerade diese Funktion bei der Rentenfestsetzung für die versicherten Arbeiter ist.

Die Bedeutung der Wahlen tritt aber noch mehr in den Vordergrund, wenn wir berücksichtigen, dass die Beisitzer bei den unteren Verwaltungsbehörden den Wahlkörper für die Wahlen der Vertreter zum Ausschuss der Landesversicherungsanstalt wählt sodann die Vertreter zum Vorstand der Landesversicherungsanstalt, die Beisitzer zu den Schiedsgerichten für Arbeiterversicherung, sowie die Arbeitervertreter, die von den Berufsgenossenschaften bei Erlass der Unfallverhütungsvorschriften hinzugezogen werden; und endlich wählen die Beisitzer der Schiedsgerichte die nichtständigen Mitglieder zu den Landesversicherungsämtern und dem Reichsversicherungsamt.

Diese Wahlen vollziehen sich so, dass in allen diesen Körperschaften die Vertreter der Unternehmer auf der einen Seite, die Vertreter der Arbeiter auf der anderen Seite einen geschlossenen Wahlkörper bilden, der je für sich seine eigene Vertretung bestimmt.

Es erhellt aus dem Dargelegten, dass die Arbeitervertretung einen Einfluss auf die Rentenfestsetzung, die Rentenaufhebung, die Rechtsprechung und auch auf die Regelung zahlreicher wichtiger innerer Verwaltungsangelegenheiten der Versicherungsanstalten auszuüben vermag.

Es kommen bei diesen Wahlen 1406 untere Verwaltungsbezirke in Betracht, die nach dem Gesetz in der Regel je 4 Beisitzer aus den Kreisen der Unternehmer und der Arbeiter erhalten sollen, darüber hinaus hat die Versicherungs-

anstalt die Zahl der Beisitzer zu bestimmen. Nach der letzten Bekanntmachung waren bei den unteren Verwaltungsbehörden 11380 Beisitzer, mithin 6190 Arbeiterbeisitzer zu den unteren Verwaltungsbehörden berufen.

Die Wahl der Beisitzer vollzieht sich nun in einem sehr komplizierten und sonderbaren Verfahren. Das Wahlrecht üben die Vorstände der Krankenkassen aus, und zwar ist hierbei folgendes zu beachten:

Die Beisitzer zu den unteren Verwaltungsbehörden werden von den Vorständen der im Bezirk der unteren Verwaltungsbehörde vorhandenen Orts-, Betriebs-, Fabriks-, Bau- und Innungskrankenkassen, Knappschaftskassen, Seemannskassen und andern zur Wahrung der Interessen der Seeleute bestimmten obrigkeitlich genehmigten Vereinigungen der Seeleute, sowie von Vorständen der freien Hilfskassen gewählt, welche die Rechte aus § 75 a des Krankenversicherungsgesetzes besitzen (es scheidet also sogenannte Zuschusskassen aus). Das Recht haben aber auch nur die freien Hilfskassen, die ihren Ausbreitungsbezirk nicht über den der unteren Verwaltungsbehörde ausdehnen. Es sind also mithin nur die Vorstände der lokalen, freien Hilfskassen, nicht die zentralisierten Hilfskassen wahlberechtigt.

Sodann erhalten die Vertreter der Kommunalverbände sowie die Vertretungen der Gemeindekrankenversicherung*) ein Wahlrecht, das sich bestimmt nach der Zahl der Arbeiter, die keiner Krankenkasse angehören, aber versicherungspflichtig nach dem Invalidenversicherungsgesetz sind.

Das Stimmenverhältnis bei der Wahl wird entsprechend der Mitgliederzahl der Krankenkasse, für die der Vorstand wählt, berechnet.

Die Leitung der Wahl liegt der unteren Verwaltungsbehörde ob, in der Regel in den Landgemeinden dem Landrat, in den grösseren Städten, die einen eigenen Bezirk der unteren Verwaltungsbehörde bilden, die Gemeindebehörde. Nachdem die Verwaltungsbehörde an die Krankenkassenvorstände die nötige Anordnung erlassen hat (Aufforderung zur Wahl, Beigabe der Stimmzettel), hat der Vorsitzende der Krankenkasse den Vorstand zusammenzuberufen und im

gesonderten Wahlgang für die Unternehmer und die Arbeiter die Wahlen vorzunehmen. Gewählt gilt vom Vorstand der Krankenkasse derjenige Kandidat, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt, bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Um nun unnötige Zersplitterungen bei der Wahl zu vermeiden, wird es notwendig sein, dass sich die Gewerkschaften oder Gewerkschaftskartelle im Bezirk der unteren Verwaltungsbehörde mit den Vorständen der Krankenkassen über die gemeinsame Aufstellung von Kandidaten verständigen.

Das Zentralarbeitersekretariat hat bereits vor Monaten die Anregung zu den Vorbereitungen für diese Wahl durch Zirkular an die Gewerkschaftskartelle gegeben und es darf wohl die Hoffnung ausgesprochen werden, dass nunmehr die Vorbereitungen beendet, die Aufstellung der Kandidaten vollzogen ist.

Bemerken wollen wir, dass es auch nicht aussichtslos erscheint, in einigen Bezirken für die Wahl der Unternehmervertreter Vorbereitungen zu treffen, da in einer Anzahl von Krankenkassenvorständen sozialpolitisch wohlwollende Unternehmer vertreten sind.

Was die Wählbarkeit der Vertreter anbetrifft, so bestimmt darüber das Gesetz, dass die Hälfte der Arbeitervertreter am Sitz der unteren Verwaltungsbehörde oder nicht in einer Entfernung über 10 Kilometer wohnen dürfen. Es kommt also nicht die Arbeitsstätte des aufzustellenden Kandidaten in Betracht, sondern der Wohnort. Es kann dabei eintreten, dass jemand zu einer Versicherungsanstalt Beiträge leistet, für die er in dem Bezirk der unteren Verwaltungsbehörde nicht gewählt werden kann, weil er nicht dort wohnt. Die Kandidaten dürfen nicht dem Vorstand der Landesversicherungsanstalt oder einem Schiedsgericht für Arbeiterversicherung angehören.

Wählbar sind nur deutsche, männliche über 21 Jahre alte Personen; nicht wählbar, welche zum Amt eines Schöffen unfähig sind, d. h. welche durch strafrechtliche Verurteilung die Befähigung zu diesem Amt verloren, oder gegen welche das Hauptverfahren wegen eines Verbrechens oder Vergehens eröffnet ist, das die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte zur Folge haben kann, oder welche infolge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind.

Was den Wahltermin anbetrifft, so ist dieser kein einheitlicher für das Reich. Die Wahlverordnungen für Preussen und für den Bezirk der hanseatischen Versicherungsanstalt Lübeck bestimmen, dass die Wahl vom 1. Oktober bis 15. November stattzufinden hat. In Baden finden die Wahlen im Monat Dezember statt; im Grossherzogtum Hessen beginnen die Wahlen am 1. November d. J. Die übrigen Bundes-

*) Die Beteiligung an der Wahl ist übertragen in:
Bayern: Verordnung vom 14. Dezember 1899 § 8: den Magistraten der unmittelbaren Städte und den Distriktsräten, bei der ersten Wahl den Distriktsausschüssen.

Preussen: Bekanntmachung vom 24. August 1899 Ziffer 7: den Kreis-Ausschüssen, in Stadtkreisen den Magistraten (Als weitere Kommunalverbände gelten hier die Kreise und in Hohenzollern die Oberamtsbezirke.)

Württemberg: Verfügung des Ministers des Innern vom 25. November 1899 § 14 (Reg.-Bl. S. 1043): den Verwaltungen der Gemeinde-Krankenversicherungen und Krankenpflege-Versicherungen.

Hessen: Ausführungsverordnung vom 13. Oktober 1899 § 8: Bürgermeisterei und Kreistage.

Oldenburg: Verordnung vom 14. November 1899 § 1: Amtsräten (Fürstentum Lüneburg: Regierung für den Landarmenverband, Fürstentum Birkenfeld), Bürgermeistereiräte, nach Verordnung vom 15. November 1899.

Braunschweig: Magistrat Braunschweig, Kreis-Ausschüssen.
Gotha: Bezirks-Verwaltungsbehörden.
Schwarzburg-Sondershausen: Bezirks-Ausschüssen.
Lippe-Deimold: Amtsgemeinderäten, Magistraten.

verzeichnen haben. Man wird also in Zukunft in einzelnen Branchen früher, in einzelnen noch in ziemlich ferner Zeit, zwei festgeschlossene Organisationen bei Gewerkschaftskämpfen einander gegenüberstehen sehen. Dass es da notwendig ist, dass nicht nur die Führer, sondern gerade auch die Gewerkschaftsmitglieder, in der Beobachtung der Marktlage der betreffenden Branchen erzogen werden müssen, muss hervorgehoben werden. Wünschenswert wäre es auch, zu wissen, ob die Unternehmer gut fundiert sind, ob sie sich gut verinteressieren, wo ihre hauptsächlichsten Absatzgebiete sich befinden u. s. w. Alle solche Gesichtspunkte sollten bei planmässig organisierten Bewegungen in Betracht gezogen werden.

Ferner macht es sich bei umfangreichen Branchen nötig, die mit Export zu thun haben, dass sie den Stand und die Marktlage der korrespondierenden Nachbarländer in Erwägung ziehen.

Dass unter solchen Gesichtspunkten den Gewerkschaftsführern keine leichte Aufgabe bevorsteht, ist selbstverständlich und dass es für einzelne Branchen, wie von einer Stelle schon angeregt, es sich einmal vorteilhaft macht, wenn dieselben den branchenkundigen Leitern ihres Verbandes akademisch gebildete Beamte zur Seite stellen. Hinzufügen will ich noch, dass in den meisten Gewerkschaften zu viel an Beamten gespart wird. Um den gewerkschaftlichen Kampf zu führen, bedarf es Leute, die unabhängig vom Unternehmer und nicht tagsüber abgespannt sind, um abends in Sitzungen, Versammlungen und durch Schreibeien ihr Amt auszuführen genötigt sind. Solche Leute bleiben auf dem Niveau von Kenntnissen, auf dem sie sind, wenn ihnen derartige Posten aufbehalten werden. Erst wenn schon mehr als genug Arbeit für einen Beamten vorliegt, wird eben einer angestellt. Es sollte eigentlich einem derartigen Befähigten von vornherein Gelegenheit gegeben werden, dass er noch einige Stunden fern seines Amtes übrig hat, um sich auf irgend eine Art und Weise ausbilden zu können. Auch in dieser Beziehung haben die Gewerkschaften mit Vorurteilen gegenüber offenkundigen Tatsachen zu kämpfen und muss daher mit Aufklärung nachgeholfen werden. Noch ein Umstand in den Erscheinungen bei Kämpfen mit Unternehmern hat sich bemerkbar gemacht. Das ist die Neigung der Unternehmer, die Streiks wo möglich durch Aussparungen zu vergrössern, um so die Gewerkschaftskassen möglichst rasch zu leeren. Wo sich derartige Absichten verhindern lassen, wird es schwerlich zum Nachteil der Gewerkschaften sein. Aus alledem geht hervor, dass die Kämpfe der Gewerkschaften nach wie vor mit aller Schärfe, aber Vorsichtigkeit, geführt werden müssen, und dass auch die Gewerkschaftskämpfe so lange zu führen sind, als eine privatkapitalistische Produktion herrscht.

O. . . o.

München contra Nürnberg.

Unter dieser Spitzmarke befand sich in No. 39 der Gr. Pr. ein Artikel, verfasst von unserm Ausschussvorsitzenden. Durch die Unwahrheiten und Verdrehungen, die darin enthalten sind, sahen wir uns veranlasst, nochmals die Gr. Pr. in Anspruch zu nehmen. Ries schreibt dort: »Den von Ihnen auf der Generalversammlung gegen mich inszenierten persönlichen Kampf will man an dieser Stelle fortsetzen.« Unerhört! Als Ries uns Münchener Delegierten in gemeiner Art und Weise betreffs des Ausschusses angriff und sich dabei als warmer Verteidiger Siliers aufspielte, konnten wir nicht umhin, den Mann, der uns gegenüber in einer Münchener Ausschusssitzung den Hauptvorsitzenden für unfähig hinstellte, festzunageln.

Keiner von uns hatte behauptet, dass diese Aeusserung zu diesem Antrag Veranlassung gegeben haben soll, sondern es war lediglich wieder Ries, der die ganze Sache verdrehte, um sich momentan aus der grossen Patsche herauszuarbeiten, in die er bis über die Ohren hineingerutscht war. Die neueste Behauptung ist unerhört, dass Ries erst Kenntnis auf der Generalversammlung bekommen haben will von dem betr. Antrag. Derselbe wurde ihm sogar vom Hauptvorstand vor der Generalversammlung zugesandt, wie uns Sillier mitteilte. Nicht die »böswillige Behauptung« hat Bewegung hervorgerufen, Kollege Ries, sondern die komödienthafte Verteidigung und Inschutznahme Siliers resp. die scharfen Worte gegen die Münchener durch Ries. Die Erwähnung des »Hilfs«-Artikels lässt uns kalt, jedenfalls war er geistreicher als der Artikel München contra Nürnberg in No. 39 der Gr. Pr. Da Ries das letzte Wort gesprochen haben will, wollen wir es hiermit auch thun.

I. A.: Georg Görlitz.

Brief aus Köln.

In der Firma J. P. Bachem, Lichtdruckanstalt hier, sind in letzter Zeit äusserst schlechte Verhältnisse zu Tage getreten, die Verhältnisse der Firma liessen stets zu wünschen übrig, doch haben sich die Zustände, seitdem ein Herr Heist als Geschäftsführer dort thätig ist, noch bedeutend verschlechtert. Dieser Herr, der den Leipziger Kollegen wohl auch sehr gut bekannt sein dürfte, hat eine recht grosse Vorliebe stets neue Gesichter um sich zu sehen und ist es da keine Seltenheit, wenn einigen Kollegen gekündigt wird, an deren Stelle ein paar neue Kollegen treten, die nach kurzer Zeit dasselbe

Schicksal erleiden und hier längere Zeit arbeitslos sind, dass dies dem Verband nicht von Nutzen ist wird sich jeder erklären können.

So ist auch von dem betreffenden Herren eine Arbeitsordnung aufgestellt worden; damit er nun auf keinen Widerspruch von Seiten der Arbeiter stossen wollte, hat er jeden Kollegen einzeln ins Kontor gerufen und ihm nicht genügend Zeit zum genauen Durchlesen der Arbeitsordnung gelassen; auf den Einwand der Kollegen gegen verschiedene Paragraphen hat er diese zu bereden gewünscht, bis sie ihre Unterschriften gegeben haben. Desgleichen wird von den Kollegen über den steten Mangel an geeignetem Arbeitsmaterial geklagt; es möge sich daher jeder Kollege vor Stellungnahme in dieser Firma und einem damit verbundenen Reifall hüten.

Korrespondenzen.

(Korrespondenzen ohne Beidruck des Stempels der Zahlstelle oder Filiale finden keine Aufnahme.)

Berlin, Filiale III. Bericht über die General-Versammlung. Der Vorsitzende gab zunächst einen eingehenden Bericht über den Verlauf des Streiks bei Prager & Lojda. Seit langem der erste Erfolg der Berliner Lithographen durch Streik, sei doch hier die Unterstützung durch die Drucker von grosser Wichtigkeit gewesen. Eine weitere Lehre aus einem Nebenkonflikt in diesem Streik, gebe uns die erfreuliche Einsicht, dass wahrscheinlich ein erster Streik mit der Privatlithographie nicht so schwierig sein wird, als man bisher annahm. Hader bedauert, dass der Streik und die Vorbereitung zu demselben so geheim geführt wurde; er halte dies für einen taktischen Fehler. Tischendorf bemerkt demgegenüber, dass zwar jedes unnütze Breitreten einer kleinen Aktion absichtlich vermieden würde, dennoch sei die Frage in verschiedenen Vertrauensmännersitzungen und in der Verwaltung eingehend und oft genug behandelt worden. Nach Beantwortung einer kurzen Anfrage, gab Grassmann den Quartalkassenbericht, Einnahmen und Ausgaben balancieren mit 3791,50 Mk., davon gingen in die Hauptkasse 1331,82 Mk., Reiseunterstützung 310 Mk., Arbeitslosen-Unterstützung 1696,50 Mk. Mitgliederbestand am Schluss des Quartals 718. Einstimmig wurde dem Kassierer, auf Antrag der Revisoren, Entlastung erteilt. — Hierauf hielt Kollege Bartel, Dresden, einen mit Beifall aufgenommenen Vortrag über: »Die Arbeiterschutzgesetzgebung!« Besonders eingehend behandelte er die, aus den verschiedenen Zweigen der Arbeiterversicherungsgesetzgebung für die Arbeiterschaft sich ergebenden Rechte und die zu erstrebende Ausnutzung ihres Einflusses auf die Verwaltungen. Zum letzten Punkt: Wahl eines Vereinsbeamten, gab der Vorsitzende zunächst einen Ueberblick über die Vorarbeiten der Verwaltung für diese Wahl. Von den eingelaufenen 7 Bewerbungen habe die Verwaltung vier ausgeschieden; darunter eine aus formalen Gründen. Die drei anderen sollten der Versammlung in der Reihenfolge: Bartel, Albrecht, Rudolph empfohlen werden. Auch die Vertrauensmännersitzung hätte sich im selben Sinne entschieden. Hader bedauert, dass Rudolph nicht anwesend sei, um ihn gleichfalls kennen zu lernen. Er stellt den Antrag, eine zweite Versammlung einzuberufen, wo Rudolph als Referent erscheinen soll. Vierterer spricht ebenfalls für die Annahme dieses Antrages. Domnick wendet sich dagegen. Für die Beschlüsse der Verwaltung und der Vertrauensmänner könnte das heutige Referat des Kollegen Bartel nicht in Betracht gekommen sein. Rudolph käme auch nach den betreffenden Bewerbungsschreiben erst an dritte Stelle. Rochau bedauert, dass man keinen Berliner für diesen Posten vorgeschlagen habe. Gegen den Antrag wendet sich auch Dübel. Er warnt vor solchem Partikularismus. Die Stellung verlange »einen ganzen Kerl«. Nur der Fähigste käme in Betracht, und das sei eben Bartel, wie schon das Bewerbungsschreiben zum Redakteurposten gezeigt habe. In demselben Sinne sprechen die Kollegen Fuchs & Borisch. Jehnicke erweitert den Antrag: Rudolph solle herkommen zum Referat, als Korreferent Hader & Albrecht sprechen. Albrecht wendet sich in äusserst erregter und persönlicher Weise gegen die Haltung der Vertrauensmänner und der Verwaltung. Weiter führte er aus, dass Tischendorf ihn gebeten habe, seine Bewerbung zurückzuziehen. Aus der Versammlung kommt der Ruf: »Schiebung,« der auf energisches Verhalten des Vorsitzenden von dem betreffenden Kollegen zurückgenommen wurde. Gegenüber Albrecht betonte T., dass aus Freundschaft ihm mitgeteilt wurde, dass die Stimmung für seine Wahl nicht günstig sei. Nachdem Kirchhof noch einmal für den Antrag Hader gesprochen, werden dieser als auch der erweiterte Antrag Jehnicke mit grosser Majorität abgelehnt. Es folgt darauf die Wahl des Beamten. Kollege Barthel, Dresden-Müglitz ging darauf mit 70 Stimmen als gewählt hervor. Albrecht erhielt 31 Stimmen, Rudolph 3, unbeschrieben 5 Zettel. Nach einem kurzen Dankeswort des Kollegen Bartel fand die Versammlung ihren Abschluss.

Breslau. Lichtdrucker und Chemigraphen. Nach Genehmigung des letzten Protokolls hielt Kollege Hugo Albrecht einen Vortrag über das Thema: »Rückblicke auf die Entwicklung des D. S.-B. und die beschlossene Verschmelzung.« Ein Bericht über das Referat ist in dem Versammlungsprotokoll der Breslauer Filiale zu finden und erübrigt sich daher ein weiteres Eingehen an dieser Stelle. Durch die

Einberufung des bisherigen Sektionsvorsitzenden Kollege Albrecht zur Ferienkolonie machte sich eine Neuwahl notwendig und ging aus dieser der Kollege Oskar Oberheiden als einstimmig gewählt hervor. Da selbiger bisher als Schriftführer fungierte wurde für diesen Posten Kollege Rich. Oelsner mit grosser Majorität gewählt. Nachdem noch unter Verschiedenes einige interne Angelegenheiten geregelt worden waren, erfolgte Schluss der gutverlaufenen Versammlung.

K. A.

Breslau. In der am Dienstag, den 20. ds. Mts., stattgefundenen Monatsversammlung stand u. a. ein Vortrag des Kollegen Albrecht »Rückblick auf die Geschichte des Deutschen Senefelder-Bundes und die beschlossene Verschmelzung« auf der Tagesordnung. Redner erörterte, dass nach den Streiks zu Nürnberg 1872 und zu Frankfurt a. M. 1873 der Deutsche Senefelder-Bund auf dem Kongress zu Würzburg 1873 als eine Kampfesorganisation gegründet worden ist. Als 1878 das Bismarck'sche Ausnahmegesetz in die deutsche Arbeiterbewegung eingriff, wurde auch der D. Senef.-Bund nicht verschont, es verfielen die 4 sächsischen Zahlstellen der Auflösung und der Hauptvorstand flüchtete nach Hamburg. Alsdann liess der D. Senef.-Bund den Kampfescharakter fallen und wandelte sich in eine reine Unterstützungskasse um. Nach dem Beschluss der Generalversammlung 1892 zu Weimar erhielt der Bund einen bedeutenden Mitgliederzuwachs durch die Auflösung der zu Hamburg 1883 gegründeten Zentral-Kranken- und Sterbe-Kasse. Da die vorhergehenden Generalversammlungen wohl die Unterstützungssätze bedeutend erhöhten und neue Unterstützungszweige einführten, aber die Beiträge bei den hohen Unterstützungen nicht gleichen Schritt hielten, wurde zu Weimar der Beitrag auf 45 Pf. pro Woche festgelegt. Unerhört hatten sich Ende der achtziger Jahre in vielen Städten Deutschlands Fachvereine mit Kampfescharakter gebildet, die sich 1891 zu Magdeburg zu einer Zentralorganisation, unserem heutigen Verband, zusammenschlossen. Diese Organisation führte alsdann Reise- und Arbeitslosen-Unterstützung ein, um die jungen Kollegen an den Verband zu fesseln. Da der D. Senefelder-Bund 1895 zu Nürnberg dieselben Zweige weiter ausbaute, entwickelte sich zwischen beiden Vereinen Konkurrenz. Um diese Konkurrenz aus der Welt zu schaffen und eventl. eine Verschmelzung herbeizuführen, fand 1898 eine Konferenz der beiden Hauptvorstände statt, die jedoch resultatlos verlief. Die Agitation für Verschmelzung und Gebietsabgrenzung nahm ihren Fortgang bis zur Kölner Generalversammlung 1900. Die von dieser Versammlung beschlossene Urabstimmung wurde im Jahre 1901 vorgenommen und ergab als Resultat die Annahme der Gebietsabgrenzung. Die Generalversammlung zu Saalfeld 1901 änderte die Statuten demgemäss um. Nach kurzer Ruhepause kamen kurz vor den Generalversammlungen von Dresden und Cassel die bekannten Verschmelzungsanträge aus den Reihen der Bundesmitglieder, deren Annahme bereits erfolgt ist. Nachdem der Referent darauf hingewiesen hatte, welchen Wert die Verschmelzung im allgemeinen und im speziellen für unsere Tarifbewegung hat, schloss er mit einem Appell an die Mitglieder, sich an den später folgenden Statuten-Beratungen lebhaft zu beteiligen und dem neugeschaffenen Ganzen treue Mitglieder zu bleiben. Alle Diskussionsredner äusserten sich im Sinne des Referenten mit Ausnahme des hiesigen Bundeskassierers, der, obwohl altes Verbandsmitglied, seine Gegnerschaft nicht verleugnen kann. Unter »Verschiedenes« kam die Streikangelegenheit von Mamelock & Söhne zur Sprache. Der Vorstand forderte die Kollegen auf, die Firma weiterhin zu meiden, da sie zur Zeit auf ihrem Tiefstand angelangt sein dürfte, da von den dort arbeitenden »Herren« einer verstorben, zwei abgegangen, einer krank geworden ist, während sich einer dem Alkohol noch mehr ergeben hat. Die Versuche, österreichische Kollegen als Arbeitswillige heranzuziehen, sind bisher missglückt, und liegt es an der deutschen Kollegschaft, wie bisher den Zuzug fernzuhalten. Schluss der Versammlung 12 Uhr.

O. F.

Hirschberg i. Schl. Der Beschluss einer am 18. September stattgefundenen Mitgliederversammlung unserer Zahlstelle lautete: Bei der Firma Sigismund, Kartonagenfabrik, wegen Verkürzung der Arbeitszeit vorstellig zu werden. Da auf eine Regelung in Güte gehofft wurde, so sah man davon ab, weitere Forderungen aufzustellen und nur die Verkürzung der Arbeitszeit um eine Stunde der Firma als Bitte zu unterbreiten. Es dürfte unser Vorgehen gewiss ein bescheidenes zu nennen sein, wenn man die Verhältnisse dieses Geschäfts mit denen anderer vergleicht; es existiert in dieser Anstalt noch eine Arbeitszeit von 10 $\frac{1}{2}$ Stunden. Feiertagsbezahlung und Ueberstundenzuschlag sind ebenfalls völlig unbekannt Begriffe; kurz, es blieb diese Firma bisher völlig unberührt von alledem, was die Kollegen sonst in fast allen Geschäften unserer Branche geniessen. Der Erfolg unseres Vorgehens war, dass sich zwar der Herr Chef bereit erklärte, die Arbeitszeit um eine halbe Stunde herabzusetzen, aber als weiteres Zugeständnis erhielt der Kassierer unserer Zahlstelle am folgenden Lohtage die Kündigung ohne jede Angabe von Gründen. Die Kollegen waren sich sofort klar darüber, dass hier ein Schlag gegen unsere junge Zahlstelle ausgeführt werden sollte und eine Massregelung in schärfster Form vorliege. Sie erklärten daher, einmütig für die Zurück-

